

# **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Heringen/Helme idF der 1. Änderung vom 29.06.2015**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und des § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) der Stadtrat der Stadt Heringen/Helme in seiner Sitzung am 23.04.2012 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Stadt Heringen/Helme betreibt die Friedhöfe in Auleben, Hamma, Heringen, Uthleben und Windehausen als öffentliche Einrichtung.

(2) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Einrichtungen und Anlagen des Friedhofs- und Bestattungswesens erhebt die Stadt Heringen/Helme nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist, wer Leistungen nach § 3 beantragt.

(2) Einschränkend zu Abs. 1 ist für nachfolgende Leistungen zur Antragstellung nur berechtigt:

- für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte
  - a) die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge:
    1. der Ehegatte,
    2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
    3. die Kinder,
    4. die Eltern,
    5. die Geschwister,
    6. die Enkelkinder,
    7. die Großeltern,
    8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.Kommen für die Bestattungspflicht nach Nr. 1 bis 8 mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor.
  - b) die Person oder Einrichtung, wenn der Verstorbene diese bereits zu Lebzeiten mit der Bestattung beauftragt hat. Diese Beauftragten gehen den Personen nach a) vor.
  - c) Personen, die freiwillig, wenn Bestattungspflichtige nach a) oder b) nicht vorhanden oder zu ermitteln sind, die Bestattungspflicht übernehmen,
  - d) derjenige, der in den Fällen des § 14 Abs. 2 bzw. § 18 Abs. 2 ThürBestG für die Bestattung zu sorgen hat.
- für Ausgrabungen, Verlängerung der Nutzungsdauer der Grabstätte und Grabberäumungen der Nutzungsberechtigte.

**§ 3**  
**Leistungen, Gebührensätze, Gebührenmaßstäbe**

Für folgende Leistungen werden Gebühren erhoben:

**1. Erwerb von Nutzungsrechten**

1.1. Erdgrabstätten

a) Erdgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	370,00 €
b) Erdgrabstätte einstellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	748,00 €
c) Erdgrabstätte zweistellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.234,00 €
d) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr pro Jahr	18,00 €
e) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdgrabstätte einstellig pro Jahr	24,00 €
f) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdgrabstätte zweistellig pro Jahr	41,00 €
g) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdgrabstätte dreistellig pro Jahr	50,00 €
h) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdgrabstätte vierstellig pro Jahr	58,00 €

1.2 Urnengrabstätten

a) Urnengrabstätte zweistellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	473,00 €
b) Urnengrabstätte vierstellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	697,00 €
c) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnengrabstätte zweistellig pro Jahr	15,00€
d) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnengrabstätte vierstellig pro Jahr	23,00 €

1.3 Gemeinschaftsanlagen

a) anonyme Urnengrabstätte für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	546,00 €
b) Teilanonyme Urnengrabstätte mit Namensgebung für die Nutzungsdauer von 30 Jahren (Urnenhain) einschl. Grabplatte	942,00 €
c) Partnervariante (2. Bestattungsplatz) für eine teilanonyme Urnengrabstätte mit Namensgebung (Urnenhain) für die Nutzungsdauer von 30 Jahren, ab Bestattungstag. Die Grabplatte wird erst nach dieser Bestattung angefertigt	942,00 €

**2. Trauerhalle**

Nutzung der Trauerhalle	150,00 €
-------------------------	----------

**3. Grabberäumungen**

a) Beräumung einer Erdgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	178,00 €
b) Beräumung einer Erdgrabstätte je Grabstelle	297,00 €
c) Beräumung einer Urnengrabstätte zweistellig	178,00 €
d) Beräumung einer Urnengrabstätte vierstellig	238,00 €

**4. sonstige Leistungen**

a) Bearbeitung einer Genehmigung für die Errichtung und jede Veränderung	35,00 €
--	---------

von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen	
b) Bearbeitung einer Genehmigung für die Ausgrabung einer Leiche	95,00 €
c) Bearbeitung einer Genehmigung für die Ausgrabung einer Urne	47,00 €
d) Versand einer Urne	27,00 €

#### **§ 4**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen

- § 3 Pkt. 1 für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte mit der erfolgten Bestattung,
- § 3 Pkt. 1 für die Verlängerung eines bereits erworbenen Nutzungsrechtes mit der Erteilung der Verlängerung,
- § 3 Pkt. 1.3c für den Erwerb des Nutzungsrechtes an dem 2. Bestattungsplatz (Partnervariante) mit der erfolgten Bestattung auf dem 1. Bestattungsplatz der Partnervariante
- § 3 Pkt. 2 bis 4 mit der Erbringung der Leistung.

(2) Die Gebührenschuld wird vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### **§ 5**

#### **Rechtsbehelfe / Zwangsmittel**

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 6**

#### **Stundung und Erlass von Gebühren**

Bei erheblichen Härten können die Gebühren gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

#### **§ 7**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzungen der ehemaligen Gemeinden Auleben, Hamma, Stadt Heringen, Uthleben und Windehausen außer Kraft.

Stadt Heringen/Helme, den 03.05.2012

Maik Schröter  
Bürgermeister

## Bekanntmachungsvermerk

	Beschluss- Nr. und Datum	Bekannt gemacht am	im Amtsblatt Nr.	in Kraft ab
Urfassung	13/2012 vom 23.04.2012	13.05.2012	2/2012	14.05.2012
1. Änderung	19/2015 vom 29.06.2015	29.07.2015	5/2015	30.07.2015

Bastian Lorenz  
Hauptamt